

## GRÜNDUNG DER JAPANISCH-DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR RECHTS- WISSENSCHAFT\*

Am 21. Mai 1976 wurde die Japanisch-Deutsche Gesellschaft für Rechtswissenschaft (Nichi-Doku-Hōgaku-Kai) in Tokyo gegründet. Sie zählt derzeit etwa 350 Mitglieder. In Zusammenarbeit japanischer Universitäten und Rechtswissenschaftlern, insbesondere dem "Juristenforum" in Kyoto mit den Goethe-Instituten in Japan wurde zum ersten Mal eine Vereinigung der am deutschen und japanischen Recht Interessierten ins Leben gerufen. Lange und schwierige Vorbereitungen waren der Gründung vorausgegangen, die Koordination der zahlreichen japanischen Rechtswissenschaftler erforderte viel Geduld. Als es endlich so weit war, scheute die neue Gesellschaft keine Mühe, der Gründungsversammlung gedenk der Wichtigkeit des Vorhabens einen besonders feierlichen Anstrich zu geben. Um dies zu erreichen, war u.a. Professor Ernst von Caemmerer (Freiburg) eingeladen worden, den Festvortrag zu halten. Prof. von Caemmerer sprach über "Kodifikation und Richterrecht" (Hōten to Hanreihō), sein Vortrag wurde simultan ins Japanische übersetzt.

In seinen einleitenden Bemerkungen zur Gründung der Gesellschaft meinte Prof. von Caemmerer, die Zusammenarbeit japanischer und deutscher Rechtswissenschaftler wäre bereits so gut, daß es an und für sich keiner besonderen Gesellschaft bedurft hätte; die Gründung sei jedoch wichtig, weil der wissenschaftliche Austausch zwischen den beiden Ländern bisher nur äußerst einseitig gewesen sei. Diese These ist richtig, wenn man sich vor Augen hält, daß jedes Jahr zahllose japanische Juristen sich zu Studienzwecken in Deutschland mit Unterstützung durch Stipendien der Alexander von Humboldt-Stiftung, des Deutschen Akademischen Austauschdienstes oder der japanischen Regierung aufhalten, von deutscher Seite jedoch meist nicht mehr als eine Handvoll Juristen zu Forschungen nach Japan entsandt werden. Dies spiegelt die Tendenz eines gewissen Desinteresses an Japan im allgemeinen und am japanischen Recht im besonderen wider.

Die Japanisch-Deutsche Gesellschaft für Rechtswissenschaft hat es sich zum Ziel gesetzt, diesem einseitigen Verhältnis abzuhelpfen und durch Zusammenarbeit mit deutschen Juristen den wissenschaftlichen Austausch zu fördern. Dies soll u.a. durch Herausgabe eines Jahrbuches geschehen, in dem über japanisches und deutsches Recht berichtet wird. Zunächst soll das Jahrbuch nur in Japanisch erscheinen und Be-

---

\* ) Erweiterte Fassung des in der Neuen Juristischen Wochenschrift, Heft 35 (1976), S.1570/71 erschienenen Berichts.

Der Verfasser dankt den Professoren Teiichiro Nakano und Masasuke Ishibe für ihre freundliche Mithilfe bei Abfassung dieses Berichtes.

richte in deutscher Sprache vorläufig im Rahmen der von den Professoren von Caemmerer, Müller-Freienfels und Stoll (alle Freiburg) herausgegebenen Serie "Recht in Japan" erscheinen. Da über japanisches Recht in der Bundesrepublik so gut wie nichts bekannt ist, gilt es eine große Lücke zu schließen. Durch die Gründung der Japanisch-Deutschen Gesellschaft für Rechtswissenschaft könnten die Arbeiten japanischer und deutscher Juristen koordiniert werden. Wichtig wird sein, aufzuzeigen, daß es junge deutsche Wissenschaftler gibt, die sich eingehend mit Japan befassen, es ihnen jedoch noch schwer fällt, ihre Arbeiten in Deutschland zu veröffentlichen. Ansätze sind vorhanden, dies zeigen die Bemühungen der Max-Planck-Institute in Hamburg, Heidelberg und Freiburg sowie die mancher Universitäten, sie können aber nur als Anfang weiterer fruchtbarer wissenschaftlicher Erforschung Japans gewertet werden.

Konkret hat sich die Japanisch-Deutsche Gesellschaft für Rechtswissenschaft in ihrer Satzung folgendes zum Ziel gesetzt, um die wissenschaftlichen Beziehungen zwischen japanischen und deutschen Juristen zu verstärken:

- 1) Veranstaltung von Kolloquien und Vorträgen (Art.3 Abs.1 der Gesellschaftssatzung),
- 2) Herausgabe eines Jahrbuches (Art.3 Abs.2),
- 3) Austausch von Informationen mit deutschen rechtswissenschaftlichen Vereinigungen (Art.3 Abs.3).

In Art.4 bis 7 der Satzung sind die Erfordernisse für die Erwerbung der Mitgliedschaft beschrieben, Art.8 bis 10 betreffen die Mitgliederversammlung, die einmal jährlich stattfinden soll. Art.11 bis 16 bestimmen die Zahl der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer und regeln deren Aufgaben und Amtszeiten. Gemäß Art.11 Abs.1 setzt sich der Vorstand der Gesellschaft aus 30 Personen zusammen, von denen fünf Deutsche sind. Zum Präsidenten wurde auf der Gründungsversammlung Prof.Akira Yamada (Seikei Universität) gewählt, geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind die Professoren Junichi Murakami (Universität Tokyo) und Masasuke Ishibe (Städtische Universität Osaka). Die Zahl der Prüfer wurde auf drei festgesetzt (Art.11 Abs.2). Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre (Art.13), der Präsident vertritt die Gesellschaft nach außen (Art.14). Für eine Satzungsänderung sind 2/3 der Anwesendestimmen notwendig (Art.17), für die Gesellschaftsauflösung 2/3 der Stimmen aller Mitglieder (Art.18).

Es bleibt zu hoffen, daß es der Gesellschaft gelingt, die Zusammenarbeit zwischen deutschen und japanischen Juristen zu fördern und insbesondere mit der Deutsch-Japanischen Juristengesellschaft, die demnächst in der Bundesrepublik gegründet werden soll, wissenschaftliche Informationen auszutauschen. Durch Veröffentlichungen und Vortragsveranstaltungen wird es möglich sein, konkrete Forschungen über das Recht der beiden Länder zu betreiben, die Ergebnisse interessierten Wissenschaftlern und anderen Personen zu vermitteln, und dadurch einen Beitrag zur Verständigung



der Nationen zu leisten.

Weitere Informationen über die Gesellschaft sind zu beziehen durch: Japanisch-Deutsche Gesellschaft für Rechtswissenschaft, c/o Deutsche Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens (O.A.G.), Tokyo-to, Minato-ku, Akasaka 7-5-56, Japan.

Reinhard Neumann